



s'Blättli

Ettenheimer Amtsblatt

Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Bekanntmachung
Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 10.12.2024 aufgestellt wurde, ist am 15.04.2025 für die Flurstücke der Gemarkung Ettenheim:
710 (hier von der nördliche Teil mit 1.076 qm einbezogen),
810 (hier von der östliche Teil mit 491 qm einbezogen),
811, 812, 813, 814, 815, 816, 817,
818/1, 818/2, 819, 820, 874, 876, 876/1,
877, 878, 879, 880, 881, 882,
883 (hier von einer Teilfläche mit 934 qm einbezogen) und
11911 (hier von der östliche Teil mit 296 qm).
unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung.
Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Ettenheim eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen -, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Ettenheim, den 15.04.2025
Metz, Bürgermeister



Ettenheim hat mit der Biotopverbundplanung im Stadtgebiet begonnen

Im Rahmen der Biotopverbundplanung in Ettenheim sind ab Mitte April 2025 gelegentlich Mitarbeitende des Büros INULA in der freien Landschaft im Stadtgebiet unterwegs. Es handelt sich dabei nicht um flächendeckende Erhebungen - lediglich ausgewählte Flächen werden begangen. Die Mitarbeitenden führen eine offizielle Bestätigung der Stadtverwaltung Ettenheim mit sich und können sich auf Nachfrage ausweisen. Wichtig: Die spätere Planung hat keine bindende Wirkung. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind freiwillig. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie landwirtschaftliche Verbände wie der BLHV werden im Laufe des Prozesses aktiv eingebunden. Im Rahmen eines öffentlichen Termins, der für Herbst 2025 vorgesehen ist, werden zudem finanzielle Fördermöglichkeiten vorgestellt. Nähere Informationen zur Biotopverbundplanung erhalten Sie über die Homepage des Landschafferhaltungsverbandes (LEV) des Ortenaukreises unter <https://www.lev-ortenaukreis.de/beteiligungsportal-biotopverbund/stadt-ettenheim/>

Verkauf von zwei städtischen Baugrundstücken in Ettenheim

Die Stadt Ettenheim veräußert je einen Bauplatz im Baugebiet „Erweiterung Klein Münchberg“ in Ettenheim und im Baugebiet „Erweiterung Steinröhre“ in Altdorf. Die Vermarktung erfolgt über das Portal www.Baupilot.com/ettenheim. Auch das Bewerbungsverfahren, welches nach den im Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien durchgeführt wird, erfolgt über Baupilot.

Stadtverwaltung:

Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0

Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de

E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de

Bürgerbüro, Tourist-Info und Dienststellen:

Montag-Mittwoch und Freitag 8.15-12 Uhr

Montag 14-16 Uhr, Mittwoch 15-18 Uhr

Donnerstag 8.15-12 Uhr (Bürgerbüro & Tourist-Info)

Freitag 14-17 Uhr (Bürgerbüro & Tourist-Info)

Ortsverwaltungen:

ALTENDORF – Oberschweierer Straße 8

Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90

Mo., Di., Do., Fr. 8.15-12, Mi. 15-18 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin:

Mo. 9-12 Uhr, Mi. 15-18 Uhr oder nach Vereinbarung

E-Mail: ovaldorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61

Montag 8.30-11 Uhr, Mittwoch 8.30-11 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin: Do. 16-18 Uhr oder nach Vereinbarung

E-Mail: ovettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06

Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweier@ettenheim.de

Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin:

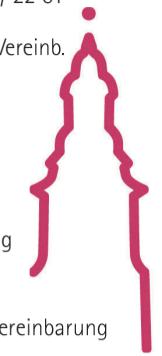
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02

Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin: Di. 10-12 Uhr oder nach Vereinbarung

E-Mail: ovwallburg@ettenheim.de



Haushaltssatzung der Stadt Ettenheim

s. Seite 4

Bewerbungen können im Zeitraum vom 17.04. bis 06.06.2025 online eingereicht werden. Wer die Bewerbung in Papierform abgeben möchte, kann sich an die Abteilung Liegenschaften, Wald und Feuerwehr wenden. Nähere Informationen gibt es bei der Abteilung Liegenschaften, Wald und Feuerwehr, Frau Bachmann, Telefon 07822 / 432-360, E-Mail: liegenschaften@ettenheim.de sowie auf der Homepage der Stadt Ettenheim.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes - Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der freien Sammlung, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Stadt Ettenheim wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Bürgerbüro der Stadt Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.15 bis 12 Uhr

Montagnachmittag 14 bis 16 Uhr

Mittwochnachmittag 15 bis 18 Uhr

Freitagnachmittag 14 bis 17 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgerecht möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung - mindestens 16 Jahre alt sind,

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufzuhalten, und

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

Die komplette Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ ist seit dem 15.04.2025 bis 05.05.2024 an den Verkündigungstafeln des Rathauses und der Ortsteile ausgehängt.

Innerörtliche Geschwindigkeitskontrolle

Bei einer am 3. April, in der Münstertalstraße durchgeföhrten innerörtlichen Geschwindigkeitskontrolle wurden von insgesamt 676 gemessenen Kraftfahrzeugen 32 Fahrzeuge wegen Geschwindigkeitsüberschreitung beanstanden.

WIR GRATULIEREN

■ **Altdorf**

24. April: Helmut Rau (75 Jahre).

■ **Ettenheim**

20. April: Birgit Walz (70 Jahre).

■ **Ettenheimmünster**

23. April: Peter Vogel (75 Jahre).

■ **Münchweier**

22. April: Fridolin Ohnemus (75 Jahre).

ORTSVERWALTUNG ALTDORF

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen
frohe und erholsame Osterfeiertage sowie
allen Kindern ein bunt gefülltes Osternest
und erholsame Ferien.

Ihre Ortsverwaltung Altdorf



Ostergrüße

Die Ortsverwaltung wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein schönes Osterfest und dankt der Narrenzunft für die Osterdekoration auf dem Kreisverkehr.

Ausgabe von Tischen und Stühlen für den Weißen Sonntag

Für den Weißen Sonntag, 4. Mai, können von Münchweier Familien wieder Tische und Stühle aus unserer Festhalle ausgeliehen werden. Hierzu erhalten Sie auf der Ortsverwaltung Münchweier den benötigten Ausgabebeleg.

Ausgabe: Mittwoch, 30. April: von 17 bis 18 Uhr.

Rückgabe: Dienstag, 6. Mai: von 17 bis 18 Uhr.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Termine.

DAS RATHAUS INFORMIERT

Fahrplanänderungen bei den Zügen

Liebe Leserinnen und Leser,
hiermit möchten wir Sie über die bevorstehenden baubedingten Fahrplanänderungen bei den Zügen der Linien RE 2, RE 7, RB 26 und RB 27 auf der Rheintalbahn vom 18. April (21 Uhr) bis 28. April (3 Uhr) informieren. Die Ersatzfahrpläne sind in der Reiseauskunft auf bahn.de eingepflegt. Betroffene Abschn



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Ettenheim für das Haushaltssatzung 2025, Haushaltssatzung des Spitalfonds Ettenheim für das Haushaltssatzung 2025, Haushaltssatzung der Maria-Kieff-Stiftung für das Haushaltssatzung 2025,

Haushaltssatzung der Stadt Ettenheim für das Haushaltssatzung 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	45.109.550 €
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	45.109.550 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	47.885.950 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.776.400 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.776.400 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.463.850 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.836.700 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-372.850 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.832.300 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.868.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.486.200 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.859.050 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.619.050 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	260.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.359.050 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.500.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.619.050 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltssätze mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **5.728.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **3.000.000 EUR**

§ 5 Stellenplan

Der dem Haushaltssatzung beigelegte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Ettenheim, im Februar 2025

Metz, Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2025 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtbau Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2025

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 24.03.2025 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 25.02.2025 beschlossenen Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne für das Haushaltssatzung 2025 gemäß § 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 3 EiBG i. V. m. §§ 96 Abs. 1 und 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Gleichzeitig wurden nach § 87 Abs. 2 GemO bzw. § 96 Abs. 1 GemO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO die festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.619.050 € für die Stadt sowie 7.379.000 € für den Eigenbetrieb Stadtbau Ettenheim genehmigt.

Nach § 86 Abs. 4 GemO bzw. § 96 Abs. 1 GemO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO wurden auch die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.728.000 € für die Stadt, 1.630.000 € für den Versorgungsbetrieb und 1.940.000 € für den Eigenbetrieb Stadtbau Ettenheim genehmigt.

Der Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2025, der Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2025, der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtbau Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Haushaltssatzungen der Maria-Kieff-Stiftung sowie des Spitalfonds für das Haushaltssatzung 2025 liegen in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 30.04.2025 bei der Stadt Ettenheim, Rechnungsamt, Zimmer Nr. 41 zu den üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nun schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung der Maria-Kieff-Stiftung für das Haushaltssatzung 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltssatzung wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	29.700 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	25.900 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	3.800 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	3.800 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.700 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.300 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	18.400 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	18.400 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	18.400 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltssätze mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000 EUR**

§ 5 Stellenplan

Der Stellenplan ist als Anlage dem Haushaltssatzung beigelegt.

Haushaltssatzung des Spitalfonds Ettenheim für das Haushaltssatzung 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltssatzung wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	59.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	59.350 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-350 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-350 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	56.400 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.350 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	10.050 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	10.050 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	10.050 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltssätze mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000 EUR**

§ 5 Stellenplan

Der Stellenplan ist als Anlage dem Haushaltssatzung beigelegt.

VERSORGUNGSBETRIEB DER STADT ETTENHEIM – WIRTSCHAFTSPLAN 2025

(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)

Der Gemeinderat hat am 25.02.2025 aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1 bis 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute gültigen Fassung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	

<tbl_r cells="



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

Ettenheimer STADTRADELN 2025 – Jetzt radeln und tolle Preise gewinnen!

Beim diesjährigen STADTRADELN in Ettenheim geht es nicht nur um den Klimaschutz, sondern auch um die Chance, tolle Preise zu gewinnen! Ab dem 1. Mai sind alle herzlich eingeladen, drei Wochen lang mit dem Fahrrad Kilometer zu sammeln und sich gleichzeitig die Chance auf attraktive Gewinne zu sichern.

Zu gewinnen gibt es eine Vielzahl an begehrten Preisen – darunter Gutscheine für Ettenheimer Geschäfte, Cafés, Restaurants und Physiotherapien und viele weitere Überraschungen. Die Preise werden unter allen Teilnehmenden verlost – also mitradeln lohnt sich!

So funktioniert's:

- Melden Sie sich unter <https://www.stadtradeln.de/ettenheim> an, sammeln Sie ab 1. Mai mit Ihrem Rad Kilometer und nehmen Sie automatisch an der Verlosung teil.
- Ob allein oder im Team – jeder Kilometer zählt! Auch die Radtour im Urlaub zählt mit.
- Am Ende des Aktionszeitraums werden die Gewinner gezogen und informiert. Außerdem werden alle Schulklassen, Vereine, Teams und Einzelradler*innen mit den meisten Kilometer ausgezeichnet.

STADTRADELN ist die perfekte Gelegenheit, nicht nur aktiv zu werden und etwas für den Klimaschutz zu tun, sondern auch die Region auf zwei Rädern zu entdecken und gemeinsam mit anderen Menschen Spaß zu haben.

Alle Informationen zur Anmeldung und Teilnahme gibt es unter www.ettenheim.de/stadtradeln oder auf der offiziellen STADTRADELN-Website.

Radeln Sie mit, sammeln Sie Kilometer und gewinnen Sie tolle Preise – es lohnt sich!

Stadtbücherei bleibt am Samstag geschlossen

Am kommenden Samstag, 19. April (Karsamstag), bleibt die Stadtbücherei geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Ettenheimer Wochenmarkt heute, Donnerstag, 17. April

Bitte beachten:

Wegen Ostern findet der Wochenmarkt bereits am Donnerstag statt. Der Wochenmarkt auf dem Marienplatz bietet am Donnerstag von 14 bis 18 Uhr die Möglichkeit, frische, regionale Produkte einzukaufen. Die Besucher erhalten Truthahnfleisch und Wurst, mediterrane Spezialitäten, Obst und Gemüse, Blumen und Deko, Käsevariationen, Naturseifen, himmlische Cupcakes und Muffins, Sekt und Wein.

Wir bitten um Freihaltung der Parkflächen für die Markthändler. Der Wochenmarktaufbau beginnt um 11 Uhr, es gilt ein absolutes Haltverbot auf den Parkflächen. Zudem ist die Durchfahrt in einem Teilbereich der Festungsstraße zwischen Friedrichstraße und Einfahrt Muschelgasse gesperrt.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

■ FSV Altdorf - Spieltag

Karsamstag, 19. April
13 Uhr SV Haslach 2 - FSV Altdorf 2
15 Uhr SV Haslach - FSV Altdorf.

■ Spielergebnisse des TTC Altdorf

Langhurst - Jungen U19 IV 5:5; Renchen - Jungen U15 7:3; Kappel V - Herren IV 9:5; Friesenheim II - Jungen U19 III 5:5; Jungen U15 - Renchthal 9:1; Jungen U13 - Friesenheim 0:10; Damen - Blau-Weiß Freiburg 8:0; Herren II - Offenburg IV 7:9; Renchen - Herren 9:3; Schwanau/Meißenheim II - Herren III 3:9.

■ Kleintierzuchtverein Altdorf - Jahreshauptversammlung

Am Freitag, 25. April, um 19.30 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des Kleintierzuchtvereins Altdorf statt.

Alle Mitglieder, Interessierte und Freunde des Vereins sind herzlich ins Schützenhaus Altdorf eingeladen.

Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den 1. Vorstand; 2. Totenehrung; 3. Bericht 1. Vorstand; 4. Bericht Zuchtwart; 5. Bericht Rechner; 6. Bericht Kassenprüfer; 7. Entlastung durch die Kassenprüfer; 8. Bestimmen eines Wahlleiters; 9. Entlastung der Vorstandsschaft

10. Neuwahlen; 11. Ehrungen; 12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

ETTENHEIM

■ Heute Städte-Treff

Am heutigen Donnerstag, 17. April, sind alle Seniorinnen und Senioren wieder herzlich zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen ins Städte-Treff im Winefeldsaal eingeladen.

■ Treffen - Schuljahrgang 1953 Ettenheim

Am Mittwoch, 23. April, um 17 Uhr trifft sich der Schuljahrgang 1953 zu einem gemeinsamen Abend im Malun. Bitte Fotos aus unserer Schulzeit oder von späteren Treffen mitbringen.

■ Volksliedersingen am 28. April

Zum 68. Mal lädt die Gitarrengruppe Bernhard Duffner zum offenen Volksliedersingen am Montag, 28. April, um 19.30 Uhr in den Gasthof Rebstock in Münchweier ein. Eintritt kostenlos. Der Abend, in Form eines „Wunschkonzertes“ überlässt die Auswahl der Lieder den Teilnehmern des Abends, auch ist die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Lieder über das Gesangbuch hinaus, als Solo selbst vorzutragen. Alle Freunde des Volksliedes sind herzlich eingeladen, Einlässe ab 18 Uhr.

■ Musikfreunde Ettenheim: Vorverkauf für Konzert

Der Vorverkauf für das Konzert mit dem Calmus Ensemble Leipzig hat begonnen. Am Freitag, 16. Mai, um 20 Uhr in der Kirche St. Nikolai in Altdorf. Das prominente Vokalquintett mit seinem emotionalen Programm „Durch die Nacht“: mitreißend, vielfältig, mit jugendlichem Temperament dargeboten. Karten können im Bürgerbüro erworben werden. Telefon 07822 / 432-210, E-Mail: info@ettenheim.de. Erwachsene 25 Euro. Ermäßigung für Chöre: Gruppen ab 8 Personen pro Karte 22 Euro. SchülerInnen, Studierende und Auszubildende 12 Euro. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre frei.

NOTDIENSTÜBERSICHT



Apotheken-Bereitschaftsdienst in Ettenheim und Umgebung:

Der Bereitschaftsdienst der Apotheken erfolgt im täglichen Wechsel. Dienstbereitschaft von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages.

Donnerstag, 17.4., Löwen-Apotheke,

Marktstr. 19, Lahr, Tel. 07821 / 91720. Stadtapotheke am Marktplatz, Marktplatz 11, Emmendingen, Tel. 07641 / 8763, Fax 53844. Apotheke am Kurgarten Zell, Hauptstr. 169, 77736 Zell a. H., Tel. 07835-3233.

Freitag, 18.4., Rhein-Apotheke,

Hauptstr. 117, Kappel-Grafenhausen, Tel. 07822 / 6540. Stadtapotheke am Marktplatz, Marktplatz 11, Emmendingen, Tel. 07641 / 8763, Fax 53844. Kloster-Apotheke Haslach, Klosterstr. 2, 77716 Haslach i.K., Tel. 07832/8889.

Samstag, 19.4., Karls-Apotheke,

Bahnhofstr. 25, Kippenheim, Tel. 07825 / 84460. St. Blasius-Apotheke, Hauptstr. 16, Wyhl, Tel. 07642 / 7183. Paracelsus-Apotheke, Schwarzwaldstr. 3, Denzlingen, Tel. 07666/2392, Fax 949794.

Sonntag, 20.4., Stadt-Apotheke,

Fürstbischof-Galura-Str. 6, Herbolzheim, Tel. 07643 / 336. Glocken-Apotheke Kollnau, Kollnauer Str. 1, Waldkirch-Kollnau, Tel. 07681 / 7054, Fax 24965. Apotheke Zunsweier, Am Kirchberg 2, 77656 Offenburg, Tel. 0781 / 53456.

Montag, 21.4., Rathaus-Apotheke,

Hauptstr. 13, Kenzingen, Tel. 07644/304. Schwanau-Apotheke, Rathausstr. 9, Ottenheim, Tel. 07824/2123. Kloster-Apotheke Haslach, Klosterstr. 2, 77716 Haslach i.K., Tel. 07832 / 8889.

Dienstag, 22.4., Lamm-Apotheke,

Lammstr. 3, Lahr, Tel. 07821 / 996600. easyApotheke Emmendingen, Freiburger Str. 4, Emmendingen, Tel. 07641 / 954280. Bartholomäus-Apotheke, Hauptstr. 61, 77799 Ortenberg, Tel. 0781-96715371.

Mittwoch, 23.4., Die Engel Apotheke,

Friedrichstr. 1, Lahr, Tel. 07821 / 22749. Aesculap-Apotheke, Bahnhofstr. 3, Teningen-Köndringen, Tel. 07641 / 54300, Fax 54274. Severin-Apotheke, Alemannenstr. 17, Denzlingen, Tel. 07666 / 5844, Fax 8231.

Notrufnummern: Polizei 110

Notfallrettung und Feuerwehr 112. Krankentransport 0781 / 19222.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erfahren Sie unter der Tel.-Nr. 116 11. Anruf ist kostenlos. Patienten können bei akuten Erkrankungen ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten direkt in die Bereitschaftspraxen kommen: Lahr, Klosterstr. 19, 77933 Lahr. Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 10 bis 16 Uhr.

Offenburg/Kinder, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg. Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr. Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr. Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst, auch außerhalb der Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxen, über die zentrale Rufnummer 116117 zu erreichen.

Tierärztlicher Notfalldienst:

Werktagen von 18-8 Uhr ist ein tierärztlicher Kleintiernotdienst eingerichtet, der tagsaktuell über den Haustierarzt zu erfragen ist.

Unter www.Tiernotdienst-Emmendingen.de kann die aktuell notdiensthabende Tierarztpraxis abgerufen werden.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Unter Telefon 0180 - 1116116 erhalten Patienten die Information, welche Zahnarztpraxen in ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt des Anrufes Bereitschaftsdienst haben.

Für die Notfallversorgung nach Unfällen sind wie bisher die Zahnkliniken in Baden-Württemberg sowie weitere Kliniken mit entsprechenden Fachabteilungen Anlaufstelle. Weiterhin steht auch die Notfalldienstsuche unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst zur Verfügung.

Polizei-Notrufdienst:

Die Polizei ist unter der Lahrer Rufnummer 07821 / 2770 oder dem Notruf 110 zu erreichen.

Telefonseelsorge:

Jederzeit vertraulich, anonym. Tel. 0800 / 110111 oder 110222.

Familienpflege/Dorfhelperin der Katholischen Sozialstation St. Vinzenz:

Einsatzleitung Natalie Mosig, Tel. 07825 / 4621288.

Nachbarschaftshilfe Ettenheim e.V.:

Friedrichstr. 30, Tel. 07822 / 4224391, Sprechstunden Di. 16-18 Uhr, Do. 13-15 Uhr, Fr. 10-12 Uhr.

Nachbarschaftshilfe Kippenheim und Mahlberg e.V.:

Spitalstr. 3, 77971 Kippenheim, Tel. 07825/5200, Sprechzeiten 9-11 Uhr.

NetzeBW GmbH:

Störungsmeldestelle Tel. 0800-36 29 477

Arbeitskreis Leben (AKL):

Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr, Oberau 23, 79102 Freiburg, Tel. 0761-333 883.

Herbstzeit

- Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien. Prinz-Eugen-Str. 4, 77654 Offenburg, Tel. 0781/127865100.

ETTENHEIMWEILER



MÜNCHWEIER



■ Aktiv & Fit im Alter! Turnen ab 60 in Ettenheimweiler

Wann? Mittwochs, 10 bis 11 Uhr und Donnerstags, 19.30 bis 20.30 Uhr

Wo? Haus der Vereine, Ettenheimweiler.

Kommen Sie vorbei und bleiben Sie beweglich!

■ Vierter Dorfflohmarkt am 10. Mai

Am Samstag, 10. Mai, von 10 bis 16 Uhr. Wer Flohmarkt-Schätze hat ist eingeladen, sich anzumelden. Ebenfalls denkbar, ein Erlebnis für die Besucher anzubieten (z.B. Kinderprogramm, Workshops) oder mit einem kulinarischen Angebot. Es ist lediglich darauf zu achten, dass sich Anbieter alkoholischer Getränke selbst um eine Ausschankgenehmigung und GEMA-Gebühren bemühen. Die Verkaufsstände dürfen aus Haftungsgründen nur auf privaten Grundstücken aufgebaut werden. Anmeldungen unter dorfflohmarkt-ew@mail.de bis zum 20. April. Spontanes Mitmachen ist auch möglich – dann muss aber jeder Stand mit Luftballons, Plakaten o.Ä. selbst auf sich aufmerksam machen, da in diesem Fall vorher keine Markierung auf dem Dorfplan erfolgen kann. Bei Fragen dorfflohmarkt-ew@mail.de.



Tradition an junge Menschen weitergeben

Kappel. Bei herrlichem Frühlingswetter trafen sich am Samstag zahlreiche Erstkommunionkinder mit ihren Eltern zum traditionellen Palmenbinden im Pfarrgarten, erstmals angeboten von der kfd. Die Atmosphäre war geprägt von Spaß und fröhlichem Miteinander. Mit Geschick und Kreativität entstanden beeindruckende kunstvolle Palmen, die an den Einzug Jesu in Jerusalem erinnern sollen. Die Kinder wurden unter anderem von Jürgen Bohn angeleitet. Die Frauen der kfd konnten mit ihren Erfahrungen tatkräftig mit unterstützen; dies war auch ihr Ziel, dass Tradition an junge Menschen weitergegeben wird. Bei Kaffee, Kuchen und Getränken konnten sich alle Helfer stärken und die gesellige Stimmung genießen.

Foto: privat

Ende des Ettenheimer Amtsblatts